



Aktenzeichen: Pet 4-21-14-59012-002660

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Streichung des Artikels 12a des Grundgesetzes und die Abschaffung des Wehrpflichtgesetzes gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, bei der Wehrpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) handele es sich um ein überholtes Relikt vergangener Jahrzehnte. Bei einer kurzfristigen Heranziehung von Rekruten würden zudem lediglich nicht ausreichend qualifizierte und militärisch nicht geeignete Personen in die Streitkräfte eingegliedert werden, wodurch die Verteidigungsfähigkeit nicht erhöht werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 125 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Thematik darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-



Modernisierungsgesetz – WModG) – Drucksache 21/1853 – zur Beratung vorlag. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (Drucksache 21/3076) wurde der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung mehrheitlich angenommen. Die erwähnten Drucksachen können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird festgestellt, dass die Wehrpflicht nach Auffassung des Ausschusses mit den Grundprinzipien der Verfassung zu vereinbaren ist. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtungen – zum Beispiel der Schutz der Menschenwürde – nur mit Hilfe ihrer Bürger und ihres Eintretens für diesen Staat nachkommen kann.

Mit der Aussetzung zur Einberufung zum Grundwehrdienst ist seinerzeit bewusst nicht ebenso die Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall abgeschafft worden, um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung zu garantieren. Der Petitionsausschuss stellt klar, dass diese Zielsetzung gerade mit Blick auf die derzeitige sicherheitspolitische Lage weiterhin von Bedeutung ist.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die Einführung und Ausgestaltung einer Wehr- und Dienstpflicht dem Gesetzgeber obliegen, dem hier ein Gestaltungsspielraum zukommt. Entscheidend dabei ist, dass der Staat den ihm obliegenden Verteidigungsauftrag erfüllt, wobei dem Gedanken der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte als Leitlinie eine zentrale Bedeutung zukommt.

Nach alledem und vor dem Hintergrund der erst vor Kurzem stattgefundenen intensiven parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen sieht der Ausschuss keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.